

Die Erkenntnis, daß die richterliche Überzeugung ein sekundäres Wissen — sekundär in dem Sinne, daß es auf den in der Objektsprache formulierten Aussagen basiert — ist, orientiert den Rechtsprechungsprozeß zugleich darauf, der Sachverhaltsfeststellung den ihr gebührenden Platz einzuräumen, da nur dann gewährleistet ist, daß die richterliche Überzeugung gebildet werden kann. Zugleich kommt in dieser Erkenntnis auch zum Ausdruck, daß die richterliche Überzeugung selbst kein Wahrheitskriterium ist. Nicht an der richterlichen Überzeugung wird überprüft, ob Aussagen über die Straftat wahr oder falsch sind, sondern die richterliche Überzeugung ist selbst das Produkt der Überprüfung der Aussagen über die Straftat hinsichtlich ihrer Wahrheit oder Falschheit, wobei das Gericht sich auf die Grundsätze der marxistischen Erkenntnistheorie über die Kriterien zur Feststellung der Wahrheit stützen muß. Schließlich sind die Aussagen der richterlichen Überzeugung selbst auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfbar. Die Aussage „Es ist wahr, daß A. der Kasse der Verkaufsstelle B am Tage C 500 MDN entnahm“ wird im Strafprozeß mehrfach daraufhin überprüft, ob sie wahr oder falsch ist.

Die richterliche Überzeugung ist das Wissen des Gerichts nach Abschluß der Beweisaufnahme, daß die während der Beweisaufnahme gemachten Aussagen wahr oder falsch sind; es ist das Wissen von der adäquaten oder nicht adäquaten Zuordnung von Aussagen und Sachverhalten der Strafsache. Die richterliche Überzeugung ist somit ein Resultat des gerichtlichen Erkenntnisprozesses und zugleich die unmittelbare Grundlage des gerichtlichen Urteils. Das Urteil des Gerichts kann nur dann der sozialistischen Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit entsprechen und ihnen zur Geltung verhelfen, wenn das Gericht überzeugt ist, d. h., wenn es weiß, daß es wahre Aussagen über die Straftat sind, die seinem Urteil zugrunde liegen.

Richterliche Überzeugung und sozialistisches Bewußtsein des Richters

Die richterliche Überzeugung ist ein Element des sozialistischen Bewußtseins der Richter. Sie unterscheidet sich von den anderen Momenten des richterlichen Bewußtseins dadurch, daß sie die Wahrheit oder Falschheit der im gerichtlichen Verfahren gewonnenen Aussagen über die Strafsache widerspiegelt. Der Inhalt der richterlichen Überzeugung ist immer das Wissen um die Wahrheit oder Falschheit der Aussagen über eine konkrete Strafsache. Es versteht sich, daß dieses Bewußtseinsmoment des Richters sich von Inhalt und Funktion her wesentlich von solchen Elementen seines Bewußtseins wie den Vorstellungen und Ideen von der Welt als Gesamtheit, von der Stellung des Menschen in der Welt, vom Wesen des Menschen, von der Rolle und Funktion des sozialistischen Rechts usw. abhebt. Die Schwierigkeit liegt nicht so sehr darin, die Unterschiede zwischen den Elementen des richterlichen Bewußtseins zu fixieren und zu verstehen, als vielmehr darin, die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen — zumindest zwischen den wesentlichen — Elementen des Bewußtseins und ihr Zusammenwirken theoretisch zu erfassen⁸.

Zunächst erscheint die Feststellung, daß das sozialistische Bewußtsein des Richters eine Ganzheit bildet, banal und ohne große Bedeutung für die Bewältigung

⁸ Die Lösung dieser Aufgabe steht noch aus. Hier können nur einige wenige Aspekte erörtert werden.

Auszeichnung

Für ihre hervorragenden Verdienste bei der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik wurde

Genossin Dr. Hilde Benjamin

die Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern in Gold verliehen.

dieser Problematik. Jedoch folgt aus ihr, daß an der Bildung des gerichtlichen Urteils eben alle Elemente des richterlichen Bewußtseins beteiligt sind, daß die Qualität der Rechtsprechung eben von der Qualität des richterlichen Bewußtseins als Ganzheit abhängig ist und nicht nur von der Qualität eines oder einiger Elemente seines Bewußtseins bestimmt wird. Richter, die zwar über ein wahres Wissen von der konkreten Strafsache verfügen, deren Bewußtsein als Ganzheit aber nicht auf der wissenschaftlichen Weltanschauung basiert, werden ebensowenig ein Urteil sprechen können, das der sozialistischen Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit entspricht, wie Richter, deren Bewußtsein im allgemeinen wohl einen sozialistischen Inhalt hat, die aber nur ein ungenügendes oder nicht genügend überprüftes Wissen von der konkreten Strafsache haben. Es ist daher absurd, wollte man die einzelnen Elemente des sozialistischen Bewußtseins der Richter einander gegenüberstellen.

Die Erkenntnis, daß die verschiedenen Elemente des Bewußtseins sich gegenseitig beeinflussen, daß sie letztlich alle miteinander in Wechselwirkung stehen, wird heute kaum noch bestritten. Anders sieht es schon aus, wenn es darum geht, festzustellen, ob der Einfluß des einen Elements auf das andere positiv oder negativ, hemmend oder fördernd ist. Verschiedentlich wird sogar gelegentlich, daß ein Bewußtseinsmoment das andere beeinflussen kann.

Der Marxismus-Leninismus geht davon aus, daß das sozialistische Rechtsbewußtsein das Streben nach der Erkenntnis wahrer Aussagen positiv stimuliert. Die marxistisch-leninistische Weltanschauung, die die einzig wissenschaftliche Weltanschauung ist, erfordert ein intensives, gründliches und allseitiges Erkennen der natürlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit, verlangt das Streben nach wahren Aussagen. „Je rücksichtsloser und unbefangener die Wissenschaft vorgeht, desto mehr befindet sie sich im Einklang mit den Interessen und Bestrebungen der Arbeiter“, schrieb Engels⁹, der selbst ein leidenschaftlicher Kämpfer gegen Lüge und Unwahrheit und für wahre Aussagen über die Wirklichkeit gewesen ist, da diese die unabdingbare Voraussetzung für sozialistisches Handeln sind. Die sozialistische Weltanschauung fördert das Streben nach Erkenntnis wahrer Aussagen, ja, sie statuiert die Pflicht, ständig um die Erkenntnis wahrer Aussagen bemüht zu sein. Das Bewußtsein des sozialistischen Richters, das sich auf die wissenschaftliche Weltanschauung gründet, impliziert das Bewußtsein der Pflicht, auch im gerichtlichen Erkenntnisprozeß nach wahren Aussagen zu streben, alle im gerichtlichen Verfahren vorkommenden Aussagen auf ihre Wahrheit hin zu überprüfen und sein Urteil auf dem Wissen von der Wahrheit der Aussagen über die Straftat, also auf der richterlichen Überzeugung aufzubauen.

⁹ Engels, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 307.